



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf dem Wochenmarkt der Stadt Herdecke vom 18.10.2018

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17.11.2009 (GV.NRW. S. 626) i.V.m. §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062), und i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird von der Stadt Herdecke als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herdecke in seiner Sitzung vom 11.10.2018 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Wochenmarkt auf dem Gebiet der Stadt Herdecke.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

Der gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bereits zugelassene Warenkreis wird durch diese Verordnung um folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Herdecke erweitert:

1. Textilien
2. Leder- und Gummiwaren
3. Haushaltswaren
4. Kunststoffartikel
5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
6. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
7. Bücher, Papier und Schreibwaren
8. Spielwaren
9. kunstgewerbliche Artikel
10. Alkoholische Getränke

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 18.10.2018

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Zagler